

# MTV 1860 Altlandsberg e.V.

## Beitragsordnung – Abteilung Handball

Auf der Grundlage der Satzung § 4 Abs.5 und § 9 sowie der Beitragsordnung des MTV 1860 Altlandsberg, beschließt die Abteilung folgende Beitragsordnung:

1. **Aufnahmegebühr**  
Die Aufnahmegebühr beträgt zwei Monatsbeiträge
2. **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**  
Die Mitgliedsbeiträge sind nach Beitragsklassen (BK) gestaffelt:

Beitragsklasse (BK)	Mitgliedsgruppe	Jahresbeitrag	Jahresbeitrag bis 31.01.	rechner. Monatsbeitrag
0	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei
1	Kinder - Bambinis	120,00 €	100,00 €	10,00 €
1	Kinder - F-Jugend	120,00 €	100,00 €	10,00 €
1	Kinder - E-Jugend	120,00 €	100,00 €	10,00 €
1	Kinder - D-Jugend	120,00 €	100,00 €	10,00 €
2	Jugendliche - C-Jugend	144,00 €	120,00 €	12,00 €
2	Jugendliche - B-Jugend	144,00 €	120,00 €	12,00 €
2	Jugendliche - A-Jugend	144,00 €	120,00 €	12,00 €
3	Erwachsene - Männer + Frauen (Vollmitglied)	216,00 €	180,00 €	18,00 €
4	Erwachsene - Senioren	180,00 €	150,00 €	15,00 €
5	Leitungsmitglieder, Übungsleiter, Betreuer	120,00 €	100,00 €	10,00 €
5	Schiedsrichter (4+5-Kreis), Zeitnehmer + Sekretär (HVB)	120,00 €	100,00 €	10,00 €
5	fördernde Mitglieder (passive)	120,00 €	100,00 €	10,00 €
6	Schiedsrichter (1+2+3-Land), Zeitnehmer + Sekretär (OS, DHB, Eltern)	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

Im Falle einer Erhöhung der abzuführenden Beiträge an den Stammverein, wird diese Erhöhung direkt zum nächsten Beitragsjahr auf die Mitglieder der Handballabteilung umgelegt, ohne dass es insoweit eines weiteren Beschlusses bedarf. Diese Regelung gilt für Erhöhungen, die nach dem 01.01.2019 beschlossen werden.

### 3. Beitragsermäßigung / -befreiung

- 3.1. In Haushalten mit Kindern, erhalten bei Mitgliedschaft beider Partner bzw. des allein lebenden Haushaltsvorstandes die Kinder folgende Ermäßigung:  
1. Kind um 20%                      2. Kind um 40%                      ab dem 3. Kind um 60%
- 3.2. Eine Beitragsermäßigung von 30,00 € kann nur in der BK 3 für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeits-, Sozialhilfeempfänger und Beschäftigten deren Nettoentgelt 800,00 € nicht übersteigt, gewährt werden und bezieht sich auf den vollen Jahresbeitrag. **Die Ermäßigung muss schriftlich bis Ende Januar eines Jahres bzw. unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen unter gleichzeitiger Beibringung des Nachweises beantragt werden. Die Ermäßigung gilt nur für das laufende Jahr.**
- 3.3. In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Abteilungsleitung Mitgliedsbeiträge gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- 3.4. Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen, wird der Grundbeitrag des Vereins nur in einer Abteilung entrichtet.

### 4. Termin und Verfahrensweise der Beitragsentrichtung

Der Jahresbeitrag ist für das Kalenderjahr

- a) durch Überweisung auf das Abteilungskonto

**Sparkasse MOL IBAN DE23170540403100241249 BIC WELADED1MOL**  
oder

- b) Einzahlung in der Geschäftsstelle zu entrichten.

Der Jahresbeitrag ist zum 31.03. eines Jahres fällig

Erfolgt die Zahlung des gesamten Jahresbeitrags zum 31.01. eines Jahres ermäßigt sich der Beitrag gemäß der Aufstellung in Spalte 2 der o.g. Tabelle (Jahresbeitrag bis 31.01.).

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag gestaltet. Bei vorzeitiger Kündigung kann dieser aufgrund bereits erfolgter Abführungen an den Hauptverein nicht anteilig zurückgezahlt werden.

5. Mitglieder, die Ihrer **Beitragspflicht nicht termingerecht nachkommen**, sind zu erinnern und anschließend zu mahnen. **Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Mahnungen gelten analog § 41 Abs. 2 VwVfG am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben.** Erfolgt die Zahlung nicht binnen 4 Wochen werden diese Mitglieder vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen. Im Weiteren entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Abteilung über den Ausschluss.
6. Die vorliegende Beitragsordnung wurde am 25. Juni 2019 durch die Mitgliederversammlung der Abteilung mehrheitlich beschlossen und tritt ab dem 01. Januar 2020 in Kraft. Die Beitragsordnung vom 28.10.2016 wird außer Kraft gesetzt.

Altlandsberg, 25.06.2019